S 45 AS 29/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bewilligungszeitraum Einkommen aus Gewerbebetrieb Einkommen aus selbstständiger Arbeit Fachkenntnisse Verzicht
Leitsätze	Der Verzicht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist unwirksam iS des § 46 Abs 2 SGB I, wenn durch den Verzicht der im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung festgelegte Bewilligungszeitraum verkürzt werden soll und auf diese Weise die Regelungen über die Berechnung von Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Bürgergeld-V) umgangen werden.
Normenkette	Bürgergeld-V § 3 SGB I § 46 SGB II § 41 SGB II § 41a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 AS 29/21
Datum	03.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 122/23
Datum	16.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 3. Februar 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Im Berufungsverfahren streitig ist die abschlieÃ□ende Entscheidung des Beklagten und Berufungsbeklagten (Beklagter) nach Â§ 41a SGB II, dass ein Anspruch des KlÃ¤gers und BerufungsklÃ¤gers (KlÃ¤ger) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1.7. bis 30.11.2019 nicht besteht.

Der 1955 geborene KlÃ¤ger lebte im streitigen Zeitraum zusammen mit seiner 1959 geborenen Ehefrau und seinem 2005 geborenen Sohn unter der im Rubrum genannten Adresse zu monatlichen Kosten iHv 975 Euro Grundmiete zzgl 315 Euro Neben- und Heizkostenvorauszahlung. Er war im streitigen Zeitraum gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von VersicherungsvertrÃ¤gen, die der Versicherungspflicht nach Â§ 193 Abs 3 Versicherungsvertragsgesetz genÃ¼gen, bzw gegen das Risiko PflegebedÃ¼rftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in ErfÃ¼llung seiner Versicherungspflicht nach Â§ 23 SGB IX, zu monatlichen Kosten iHv 516,30 Euro bzw 77,28 Euro versichert.

Der KlÃ¤ger war im streitigen Zeitraum mit dem Betrieb einer Salzgrotte (Wellness und Verkauf von damit in Zusammenhang stehenden Produkten) und der Vermittlung von Patienten aus dem Ausland zu Ã□rzten und Kliniken in Deutschland (E) selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, wobei er seine Ehefrau im Rahmen einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung als BÃ¼rohilfe beschÃ¤ftigte.

Nachdem der KlÃ¤ger angab, weder aus der Patientenvermittlung noch aus dem Betrieb der Salzgrotte bis Ende 2019 existenzsichernde Einnahmen zu erwarten, bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger und seiner Familie vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2019 unter Anrechnung von Einkommen insbesondere aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers iHv bereinigt 1 580 Euro monatlich und unter BerÃ¼cksichtigung eines Zuschusses zum Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Bescheid vom 30.10.2019, hinsichtlich des Kontos, auf das die Leistung ausbezahlt wird, fÃ¼r den Monat Dezember 2019 geÃ¤ndert mit Bescheid vom 4.11.2019).

Nachdem der Beklagte den KlÃ¤ger unter dem 13.11.2019 aufgefordert hatte, eine geminderte Altersrente zu beantragen, beantragte dieser am 19.11.2019 die Beendigung der GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 1.11.2019. Er sei mit der Beantragung einer Rente nicht einverstanden. Nach Ã□bermittlung einer entsprechenden Bankverbindung zahlte der KlÃ¤ger die fÃ¼r

den Monat November 2019 ausbezahlten Leistungen an den Beklagten zurÃ¼ck.

Der Beklagte forderte den KlÃ¤ger zunÃ¤chst auf, eine â□□Anlage EKS abschlieÃ□end fÃ¼r Juli bis November 19â□□ vorzulegen (Schreiben vom 20.11.2019). Der KlÃ¤ger legte bezugnehmend auf den Bewilligungszeitraum 1.7. bis 31.12.2019 entsprechende Unterlagen zu beiden selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten vor, allerdings ausschlieÃ□lich den Zeitraum Juli bis Oktober 2019 betreffend. Hieran hielt der KlÃ¤ger unter Hinweis auf seinen Verzicht fÃ¼r die Zeit ab 1.11.2019 in der Folge fest, obgleich der Beklagte seine Anforderung mit Schreiben vom 12.3.2020, vom 19.3.2020 und vom 8.4.2020 dahin korrigierte, Angaben fÃ¼r den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2019 zu benÃ¶tigen. Zuletzt forderte der Beklagte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12.10.2020 sinngemÃ¤Ã□ auf, die Anlagen EKS fÃ¼r den Zeitraum 1.7.2019 bis 31.12.2019 vorzulegen, und wies gleichzeitig darauf hin, dass, sollte der KlÃ¤ger dieser Aufforderung bis zum 29.10.2020 nicht nachkommen und die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollstÃ¤ndig einreichen, festgestellt werden mÃ¼sse, dass kein Leistungsanspruch bestanden habe (Â§ 41a Abs 3 SGB II). Dies bedeute, dass die in diesem Zeitraum nur vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen in voller HÃ¶he zu erstatten seien. Hieran erinnerte der Beklagte mit Schreiben vom 4.11.2020 und Fristsetzung bis zum 20.11.2020. WÃ¤hrend dessen forderte der KlÃ¤ger den Beklagten immer wieder auf, die Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 1.7.2019 bis 31.10.2019 abschlieÃ□end zu berechnen und nachzuzahlen.

Unter dem 24.11.2020 stellte der Beklagte fest, dass fÃ¼r die Zeit vom 1.7.2019 bis 31.12.2019 ein Leistungsanspruch nicht bestand. Der KlÃ¤ger sei auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, fÃ¼r den Leistungen vorlÃ¤ufig bewilligt worden seien, verpflichtet, die von den TrÃ¤gern der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende zum Erlass einer abschlieÃ□enden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Trotz entsprechender Aufforderung habe der KlÃ¤ger die angeforderten Unterlagen nicht eingereicht. Daher sei festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden habe (Â§ 41a Abs 3 S 3 und 4 SGB II).

Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg. Der Verzicht kÃ¶nne sich nicht auf bereits erfÃ¼llte LeistungsansprÃ¼che erstrecken, so dass ein solcher zum Zeitpunkt der VerzichtserklÃ¤rung am 18.11.2019 hinsichtlich des Monats November 2019 nicht mehr mÃ¶glich gewesen sei. Hinsichtlich des Monats Dezember 2019 sei der KlÃ¤ger trotz wirksamen Verzichts verpflichtet gewesen Angaben zu machen. Die Verpflichtung hierzu betrÃ¤fe den gesamten Bewilligungszeitraum. Hieran kÃ¶nne der Verzicht nichts Ã¤ndern. Andernfalls hÃ¤tte es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, in Erwartung hoher Betriebseinnahmen einen Verzicht zu erklÃ¤ren, um zu verhindern, dass diese den Gewinn erhÃ¶henden Betriebseinnahmen in die Gewinnberechnung miteinbezogen werden. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig. Es solle der Durchschnitt aus dem gesamten Gewinn, der im Bewilligungszeitraum erzielt worden sei, gebildet werden. Die Vorschrift trage gerade dem Umstand Rechnung, dass Gewinne aus der AusÃ¼bung selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeiten nicht selten schwankend seien. Durch die Bildung des Durchschnitts wÃ¼rden diese Schwankungen ausgeglichen. Eine Berechnung des Gewinns kÃ¶nne damit nur erfolgen, wenn die Unterlagen zu den tatsÃ¤chlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben des gesamten

Bewilligungszeitraums vorlÃ¤gen. Der KlÃ¤ger habe sich allerdings geweigert, seinen Mitwirkungspflichten vollstÃ¤ndig nachzukommen (Widerspruchsbescheid vom 10.12.2020).

Das Sozialgericht hat die am 11.1.2021, einem Montag, erhobene und auf die Verpflichtung des Beklagten, eine neue endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 1.7.2019 bis 30.11.2019 zu treffen, gerichtete Klage abgewiesen. Der Bewilligungszeitraum stehe nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, auf dem die vorlÃ¤ufige Auszahlung der Leistungen beruhe, abschlieÃend fest und kÃ¶nne nicht mehr durch Abmeldung aus dem Leistungsbezug abgekÃ¼rzt werden. Ein Leistungsberechtigter sei nicht befugt, durch nachtrÃ¤gliche BeschrÃ¤nkung eines einmal gestellten Antrags einseitig in die materiell-rechtliche Rechtslage einzugreifen, um Einkommen aus der Gewinnermittlung herauszunehmen. Ebenso wenig kÃ¶nne ein Leistungsberechtigter auf den bereits bewilligten Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs 1 SGB I verzichten; verzichtet werden kÃ¶nne nur auf die Auszahlung der Leistung, nicht hingegen auf das zugrundeliegende Stammrecht (Urteil vom 3.2.2023, dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten zugestellt am 8.2.2023).

Hiergegen hat sich der KlÃ¤ger mit seiner spÃ¤testens am 7.3.2023 beim Sozialgericht MÃ¼nchen eingelegten Berufung gewandt. Bei dem Verzicht handele es sich um eine einseitige WillenserklÃ¤rung, die eine wesentliche Ãnderung gegenÃ¼ber dem Bescheid des Beklagten vom 30.10.2019 darstelle, nÃ¤mlich dass der KlÃ¤ger ab Dezember 2021 keinen Anspruch mehr auf SGB II-Leistungen habe. Gegenstand des Verzichts sei damit nur der Anspruch auf Sozialleistungen und nicht ein subjektives Recht (Stammrecht), wie das Sozialgericht festgestellt habe. Der Verzicht des KlÃ¤gers habe nicht zu einer Belastung des Beklagten gefÃ¼hrt. Hier missverstehe der Beklagte die Bedeutung der Sozialhilfe fÃ¼r Menschen, die nicht in der Lage seien, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Gerade derjenige, der als SelbststÃ¤ndiger mit einer EinkommenserhÃ¶hung rechne und deshalb rechtzeitig auf seinen Anspruch auf Sozialhilfe verzichte, handele in voller Ãbereinstimmung mit den Â§Â§ 1 und 9 SGB I. Umgekehrt handele der rechtswidrig, der wegen der zu erwartenden EinkommenserhÃ¶hung nicht mehr hilfebedÃ¼rftig sei, sondern nur wegen des noch nicht abgelaufenen Bewilligungszeitraums weiterhin Leistungen nach dem SGB II erhalte. Â§ 3 Abs 4 Alg II-VO (nunmehr BÃ¼rgergeld-V) diene der Verwaltungsvereinfachung, um die Verwaltung von der Notwendigkeit zu entlasten, bei Einkommensschwankungen die Leistungen von Monat zu Monat neu zu berechnen.

Der KlÃ¤ger beantragt unter BerÃ¼cksichtigung des erstinstanzlichen Antrags, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 3.2.2023 und den Bescheid vom 24.11.2020 idG des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, fÃ¼r die Zeit vom 1.7.2019 bis zum 30.11.2019 abschlieÃend Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he festzusetzen und weitere Leistungen zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen

und verweist zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Sozialgericht MÃ¼nchen und dem Beklagten beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

1. Streitig ist das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 3.2.2023, mit dem die auf Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den KlÃ¤ger gerichtete Klage gegen die Leistungen (ua) fÃ¼r den Zeitraum Juli bis November 2019 ablehnende abschlieÃ□ende Festsetzung vom 24.11.2020 idG des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2020 abgewiesen worden ist.

2. Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht MÃ¼nchen die Klage abgewiesen.

a) Die Klage ist statthaft als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 S 1, Abs 4 iVm Â§ 56 SGG), da die Klage auf die AbÃ¤nderung der abschlieÃ□enden Entscheidung gerichtet ist, Leistungen abschlieÃ□end in geringerer HÃ¶he als vorlÃ¤ufig bewilligt festgestellt worden sind und der KlÃ¤ger die Feststellung hÃ¶herer (als vorlÃ¤ufig bewilligter) endgÃ¼ltiger Leistungen verlangt (vgl BSG, Urteil vom 11.11.2021 â□□ B 14 AS 41/20 R -, Rn 11) Dass es dem KlÃ¤ger nicht nur um Leistungen in vorlÃ¤ufig bewilligter HÃ¶he, sondern darÃ¼ber hinausgehend geht, ergibt sich aus den im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen, nach denen der KlÃ¤gerin zumindest in der Zeit von Juli bis Oktober 2019 aus seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Gewinn nicht bzw nicht in der im Rahmen der vorlÃ¤ufigen Bewilligung berÃ¼cksichtigten HÃ¶he erzielen konnte. Es ist zulÃ¤ssig, das Begehren auf einzelne Monate (eines Bewilligungsabschnitts) (vgl BSG, Urteil vom 30.3.2017 â□□ B 14 AS 18/16 R -, Rn 11) und einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (hier: allein der KlÃ¤ger, nicht hingegen dessen Ehefrau und Sohn, deren Leistungsanspruch gleichzeitig in der angefochtenen Nullfestsetzung geregelt worden ist) (vgl BSG, Urteil vom 11.7.2019 â□□ B 14 AS 44/18 R -, Rn 10) zu beschrÃ¤nken.

b) Die Klage ist unbegrÃ¼ndet. Die abschlieÃ□ende, Leistungen ablehnende Festsetzung ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der Beklagte war berechtigt, festzustellen, dass ein Leistungsanspruch des KlÃ¤gers im Zeitraum Juli bis Oktober 2019 nicht bestand.

aa) Die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende entscheiden abschlieÃ□end Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung nicht der abschlieÃ□end festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschlieÃ□ende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den

TrÃ¤gern der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende zum Erlass einer abschlieÃenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschlieÃenden Entscheidung nicht, nicht vollstÃ¤ndig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen nicht fristgemÃ¤Ã nach, setzen die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende den Leistungsanspruch fÃ¼r diejenigen Kalendermonate nur in der HÃ¶he abschlieÃend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. FÃ¼r die Ã¼brigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht (Â§ 41a Abs 3 SGB II idF vom 26.7.2016).

bb) Vorliegend wurde zu Recht (ua) fÃ¼r den streitigen Zeitraum festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden habe. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine abschlieÃende Feststellung, dass ein Leistungsanspruch im streitigen Zeitraum nicht bestand, liegen hier vor.

(1.) Der Beklagte hatte (ua) dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 30.10.2019 auf dessen Antrag vom 17.7.2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2019 bewilligt.

(2.) Der KlÃ¤ger beantragte mit Schreiben vom 10.1.2020 sinngemÃ¤Ã eine abschlieÃende Entscheidung.
(3.) Der Beklagte war gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs 3 S 2 SGB II berechtigt, die Vorlage einer vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llten, abschlieÃenden Anlage EKS fÃ¼r den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 zu verlangen. Auf Grundlage der abschlieÃenden Angaben des KlÃ¤gers zu den Betriebseinnahmen und â ausgaben in der Zeit von Juli bis Oktober 2019 konnten die Leistungsvoraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsanspruch des KlÃ¤gers (auch) im streitigen Zeitraum Juli bis November 2019 nicht nachgewiesen werden (Â§ 41a Abs 3 S 3 und 4 SGB II). Es kann bereits nicht abschlieÃend festgestellt werden, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt leistungsberechtigt iS des Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II war, so dass es auf die Ã¼brigen Leistungsvoraussetzungen nicht weiter ankommt.

(a) Leistungsberechtigt iS des Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II ist eine Person, die hilfebedÃ¼rftig ist. HilfebedÃ¼rftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen und VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt (Â§ 9 Abs 1 SGB II). Als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme von vorliegend nicht in Betracht kommenden Ausnahmen (Â§ 11 Abs 1 S 1 SGB II idF vom 26.7.2016).

(b) Auf Grundlage der vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen kann nicht festgestellt werden, welches Einkommen dem KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum zur VerfÃ¼gung stand. FÃ¼r die Beurteilung des vom KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens aus selbstÃ¤ndiger Arbeit bzw Gewerbebetrieb genÃ¼gen insbesondere nicht die von ihm getÃ¤tigten Angaben fÃ¼r den Zeitraum

Juli bis Oktober 2019; erforderlich sind vielmehr Angaben zu den Betriebseinnahmen- und -ausgaben im Rahmen der beiden vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten (Salzgrotte und E) im Zeitraum 1.7. bis 31.12.2019.

(aa) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (Â§ 41 Abs 1 S 4 SGB II) tatsÃ¤chlich zuflieÃen. Wird eine ErwerbstÃ¤tigkeit nach Satz 1 nur wÃ¤hrend eines Teils des Bewilligungszeitraum ausgeÃ¼bt, ist das Einkommen nur fÃ¼r diesen Zeitraum zu berechnen (Â§ 3 Abs 1 BÃ¼rgergeld-V idF vom 26.7.2016). Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsÃ¤chlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der in Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge ohne RÃ¼cksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (Â§ 3 Abs 2 BÃ¼rgergeld-V). FÃ¼r jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (Â§ 3 Abs 4 S 1 BÃ¼rgergeld-V).

(bb) Nachdem vorliegend keine Anhaltspunkte dafÃ¼r bestehen, dass der KlÃ¤ger seine selbststÃ¤ndige Arbeit bzw seinen Gewerbebetrieb lediglich in der Zeit von Juli bis November 2019 ausÃ¼bte (die Angaben im Rahmen der vom KlÃ¤ger vorgelegten abschlieÃenden EKS fÃ¼r die Monate Juli bis Oktober 2019 ergeben durchgehend Betriebsausgaben), dies insbesondere vom KlÃ¤ger selbst nicht behauptet wird (vgl Â§ 3 Abs 4 S 2 BÃ¼rgergeld-V), ist fÃ¼r die Feststellung des im streitigen Zeitraum zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens auf die Betriebseinnahmen und -ausgaben im Bewilligungszeitraum abzustellen. Dies ist vorliegend der Zeitraum von Juli bis Dezember 2019.

(cc) Ãber den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel fÃ¼r ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum) (Â§ 41 Abs 3 S 1 SGB II idF vom 26.7.2016). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den FÃ¤llen regelmÃ¤Ãig auf sechs Monate verkÃ¼rzt werden, in denen Ã¼ber den Leistungsanspruch vorlÃ¤ufig entschieden wird (Â§ 41a) (Â§ 41 Abs 3 S 2 Nr 1 SGB II). Die Festlegung des Bewilligungszeitraums erfolgt einheitlich fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die LeistungsansprÃ¼che aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Â§ 41 Abs 3 S 2 SGB II).

Vorliegend umfasste der Bewilligungszeitraum â Â§ 41 Abs 3 S 2 Nr 1 SGB II entsprechend â die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2019, da auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 17.7.2019 mit Bescheid vom 30.10.2019 fÃ¼r diesen Zeitraum (vorlÃ¤ufig) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt worden waren (vgl Burkiczak in juris-PK-SGB II, 5. Aufl, Â§ 41 (Stand: 7.5.2024) Rn 40). Dieser Bescheid hat sich zwar aufgrund der streitgegenstÃ¤ndlichen abschlieÃenden Festsetzung erledigt (Â§ 39 Abs 2 SGB X, vgl BSG, Urteil vom 19.3.2020 â B 4 AS 1/20 R -, Rn 10); allerdings entscheidet auch der streitige Bescheid vom 24.11.2020

entsprechend Â§ 41a Abs 3 SGB II Ã¼ber denselben Bewilligungszeitraum.

(dd) Der Antrag des KlÃ¤gers, die LeistungsgewÃ¤hrung zum 1.11.2019 zu beenden, hatte keinen Einfluss auf die Dauer bzw Lage des Bewilligungszeitraums iS des Â§ 41 Abs 3 SGB II. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der ErklÃ¤rung um einen Verzicht iS des Â§ 46 SGB I oder eine AntragsrÃ¼cknahme handelt.

Î±) Nach Â§ 46 Abs 1 SGB I kann auf AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen durch schriftliche ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem LeistungstrÃ¤ger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft widerrufen werden.

Î²) Vorliegend kann die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 18.11.2019 zwar inhaltlich als Verzicht iS des Â§ 46 Abs 1 SGB I ausgelegt werden. Der KlÃ¤ger beantragte gegenÃ¼ber dem Beklagten mit seinem handschriftlich unterzeichneten Schreiben, die LeistungsgewÃ¤hrung zu beenden. Im Rahmen seiner folgenden Schreiben vom 27.11.2019 und vom 16.3.2020 erlÃ¤uterte der KlÃ¤ger dies ausdrÃ¼cklich dahin, auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II verzichten zu wollen.

Î³) Allerdings konnte der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der ErklÃ¤rung vom 18.11.2019 auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Monat November 2019 nicht (mehr) verzichten, da ihm diese zu diesem Zeitpunkt bereits ausbezahlt worden waren. Von einem Verzicht werden allein noch nicht erfÃ¼llte oder noch nicht auf andere Weise erloschene sowie zukÃ¼nftige EinzelansprÃ¼che aus dem Recht erfasst. Auf bereits â□□abgewickelteâ□□ LeistungsansprÃ¼che kann sich der Verzicht nach Â§ 46 SGB I nicht erstrecken (SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Urteil vom 23.6.2022 â□□ L 3 BK 10/21 -, Rn 65 zitiert nach juris mwN).

Î´) UnabhÃ¤ngig davon ist der Verzicht des KlÃ¤gers â□□ fÃ¼r November und Dezember 2019 â□□ nach Â§ 46 Abs 2 SGB I unwirksam. Danach ist der Verzicht unwirksam, soweit durch ihn eine andere Person oder LeistungstrÃ¤ger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (Â§ 46 Abs 2 SGB I). Eine ausdrÃ¼ckliche Bestimmung dazu, wann eine Umgehung von Rechtsvorschriften vorliegt, existiert nicht (BSG, Urteil vom 22.3.2012 â□□ B 4 AS 26/10 R -, Rn 20 auch zum Folgenden). Den Gesetzesmaterialien zu Â§ 46 Abs 2 SGB I ist â□□ fÃ¼r die ersten beiden Alternativen â□□ lediglich zu entnehmen, dass Â§ 46 Abs 2 SGB I â□□insbesondereâ□□ verhindern will, dass durch den Verzicht auf Sozialleistungen Unterhaltsverpflichtete und LeistungstrÃ¤ger stÃ¤rker als gesetzlich vorgesehen belastet werden (BT-Drucks 7/868 S 31). Zur Unwirksamkeit eines Verzichts durch Umgehung von Rechtsvorschriften finden sich keine AusfÃ¼hrungen. Gleichzeitig wird deutlich, dass weitere UmstÃ¤nde (â□□insbesondereâ□□) eine Unwirksamkeit des Verzichts begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Ob eine Umgehung von Rechtsvorschriften vorliegt, ist anhand des Sinns und Zwecks der das konkrete SozialrechtsverhÃ¤ltnis zwischen Leistungsberechtigten und SozialleistungstrÃ¤ger prÃ¤genden Rechtsvorschriften zu beurteilen. Hierbei ist zu prÃ¼fen, ob mit diesen Rechtsvorschriften (auch) ein objektiver Rechtswert verfolgt wird, der durch einen Verzicht tangiert wÃ¼rde (BSG, aaO mwN). Abzustellen ist darauf, ob durch den

Verzicht die Systematik der rechtlichen Regelungen und die ihnen zugrundeliegenden Wertentscheidungen des Gesetzgebers beeintrÃ¤chtigt wÃ¼rden (BSG, aaO mwN). So liegt der Fall hier.

Vorliegend beinhaltet die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers, ab 1.11.2019 keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mehr beziehen zu wollen, eine Umgehung der Regelungen zur Leistungsberechnung bei Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, da sie nicht einseitig Rechte und VergÃ¼nstigungen des KlÃ¤gers (und der weiteren Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft) betrifft. Die gewÃ¤hlte Gestaltung bewirkt, zumindest wenn sie innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums erfolgt, einen im Grundsicherungsrecht unzulÃ¤ssigen nachtrÃ¤glichen Eingriff in die materielle Rechtslage.

Zwar ist es dem Antragsteller unbenommen, durch die Antragstellung den Leistungsbeginn (vgl BSG, Urteil vom 24.4.2015 â□□ B 4 AS 22/14 R -, Rn 22) und damit â□□ in Verbindung mit Â§ 41 Abs 3 SGB II â□□ die Lage des Bewilligungszeitraums zu bestimmen. Der rechtlich zulÃ¤ssigen Disposition des Antragstellers unterfÃ¤llt hingegen nicht die nachtrÃ¤gliche BeschrÃ¤nkung eines Antrags, wenn dadurch die materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Bewilligungszeitraums zugunsten des Antragstellers verÃ¤ndert werden sollen.

Dies muss zumindest dann gelten, wenn â□□ wie wohl vorliegend â□□ eine derartige VerÃ¤nderung zu Lasten der Steuerzahler ginge (vgl zu nachtrÃ¤glichen BeschrÃ¤nkung eines Antrags, um Einkommen zu VermÃ¶gen umzuqualifizieren BSG, Urteil vom 24.4.2015 â□□ B 4 AS 22/14 R -, Rn 23). Dies widersprÃ¤che auch dem Nachranggrundsatz des Â§ 2 Abs 2 S 1 SGB II, wonach die Leistungsberechtigten ihren Lebensunterhalt zuvÃ¶rderst aus eigenen Mitteln und KrÃ¤ften zu bestreiten haben. Erst wenn ihnen dies aus tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich ist, liegt HilfebedÃ¼rftigkeit iS des Â§ 9 Abs 1 SGB II, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auslÃ¶sen kann, vor. HilfebedÃ¼rftigkeit soll jedoch nicht erst durch eine rechtliche Disposition des Antragstellers geschaffen werden kÃ¶nnen, zumindest wenn er sich mit dem Antrag als TÃ¼rÃ¶ffner bereits in das Regime des SGB II begeben hat und eine Einnahme nach dem von ihm bestimmten Zeitpunkt des Leistungsbeginns innerhalb des Bewilligungszeitraums zuflieÃ□t. So lÃ¤ge der Fall jedoch hier.

Zwar hat der KlÃ¤ger seinen Leistungsverzicht fÃ¼r die Zeit ab 1.11.2019 (zunÃ¤chst) damit begrÃ¼ndet, vorrangige Leistungen nicht beantragen zu wollen, wozu ihn der Beklagte aufgefordert hatte. Zur Ã□berzeugung des Senats geht es dem KlÃ¤ger im Ergebnis aber darum, die BerÃ¼cksichtigung (erheblicher) Einnahmen in den Monaten November und/oder Dezember 2019 im Rahmen der Leistungsberechnung (auch) in den Monaten Juli bis Oktober 2019 zu vermeiden. HierfÃ¼r spricht neben der erneuten Antragstellung im Juli 2020 die in der Folge verweigerte Mitwirkung hinsichtlich der Vorlage der Unterlagen fÃ¼r die Monate November und Dezember 2019 sowie der entsprechende Vortrag im Rahmen der BerufungsbegrÃ¼ndung, wonach sich gerade der SelbststÃ¤ndige gesetzeskonform verhalte, der in Erwartung einer EinkommenserhÃ¶hung auf Leistungen verzichte.

Der Verzicht fÃ¼r die Monate November und Dezember 2019 wÃ¼rde eine nicht einseitig disponible materiell-rechtliche Wirkung entfalten, da er unter BerÃ¼cksichtigung der Regelungen zur Berechnung von Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit nicht nur Auswirkungen auf die HilfebedÃ¼rftigkeit in diesen Monaten, sondern auch in den Ã¼brigen Monaten des Bewilligungszeitraums hÃ¤tte. Die NichtberÃ¼cksichtigung der Betriebseinnahmen in den Monaten November und Dezember 2019 hÃ¤tte Auswirkungen auf die Berechnung des Einkommens auch in den Ã¼brigen Monaten des Bewilligungszeitraums, da bei der Berechnung von Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit abweichend vom Monatsprinzip (Â§ 11 Abs 2 S 1 SGB II) fÃ¼r jeden Monat der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen ist, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraums durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (Â§ 3 Abs 4 S 1 BÃ¼rgergeld-V). Im Vergleich zu den Monaten Juli bis Oktober 2019 hÃ¶heres Einkommen in den Monaten November und/oder Dezember 2019 wÃ¼rde das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum Juli bis Dezember 2019 und damit (auch) das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen in der Zeit von Juli bis Oktober 2019 erhÃ¶hen. Damit kÃ¶nnte durch eine â durch den Betroffenen im laufenden Bewilligungszeitraum gesteuerte â VerkÃ¼rzung des Bewilligungszeitraums das nach Â§ 3 Abs 4 BÃ¼rgergeld-V zu berÃ¼cksichtigende Einkommen zugunsten eines hÃ¶heren steuerfinanzierten Leistungsanspruchs des KlÃ¤gers vermindert werden.

Dies widerspricht der Zielsetzung der Regelungen zur Berechnung von Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. Mit der Berechnung des Einkommens SelbststÃ¤ndiger im SGB II zunÃ¤chst fÃ¼r das Kalenderjahr und nunmehr fÃ¼r den Bewilligungszeitraum wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einnahmen bei vielen selbststÃ¤ndigen und freiberuflichen TÃ¤tigkeiten in verschiedenen Monaten unterschiedlich hoch sind und zeitweise sogar Monate mit ausschlieÃlichen Einnahmen oder Ausgaben auftreten (2. Entwurf zur Ãnderung der Alg II-V 2005 vom 22.8.2005, Stand: 3.8.2005, BegrÃ¼ndung, II Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nummer 3). Der Betroffene soll die MÃ¶glichkeit haben, Einnahmen und Ausgaben fÃ¼r die TÃ¤tigkeit innerhalb des Bewilligungszeitraums miteinander auszugleichen (4. Entwurf zur Alg II-V 2008 vom 17.12.2007, BegrÃ¼ndung, B Besonderer Teil, Zu Â§ 3 (Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft, Zu Absatz 1).

Gleichzeitig wurden in Â§ 3 Abs 3 BÃ¼rgergeld-V Regelungen aufgenommen, um Leistungsmissbrauch zu vermeiden (4. Entwurf zur Alg II-V 2008 vom 17.12.2007, aaO, Zu Absatz 3 auch zum Folgenden). Dies erfolgte bezugnehmend auf Â§ 3 Abs 3 SGB II aF (nunmehr Â§ 3 Abs 5 SGB II), wonach Leistungen nicht erbracht werden dÃ¼rfen, soweit die HilfebedÃ¼rftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Hinsichtlich Saisonbetrieben, wie einer Eisdiele, wurde eine jahresbezogene Betrachtung der Einnahmen geregelt, um eine âLeistungsoptimierungâ durch gezielte Antragstellung nach Ende der Saison zu vermeiden (4. Entwurf zur Alg II-V 2008 vom 17.12.2007, aaO, Zu Absatz 5, zwischenzeitlich weggefallen). Eine Ausnahme von der BerÃ¼cksichtigung der Einnahmen im gesamten Bewilligungszeitraum ist lediglich fÃ¼r den Fall vorgesehen, dass die ErwerbstÃ¤tigkeit nur wÃ¤hrend eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeÃ¼bt

wird (Â§ 3 Abs 1 S 3 BÃ¼rgergeld-V), was aber auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Dem steht nicht entgegen, dass Â§ 3 Abs 4 BÃ¼rgergeld-V (ua) der Verwaltungsvereinfachung dienen soll (vgl zu Â§ 41a Abs 4 SGB II BSG, Urteil vom 11.7.2019 â□□ B 14 AS 44/18 R -, Rn 36).

Îµ) Der Bewertung des Verzichts vom 18.11.2019 als unwirksam steht nicht entgegen, dass der Beklagte bisweilen davon auszugehen scheint, dass zumindest hinsichtlich des Monats Dezember 2019 ein wirksamer Verzicht vorliegt. Auch wurde die RÃ¼ckÃ¼berweisung der dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r den Monat November 2019 vom Beklagten akzeptiert. Gleichzeitig zeigen dessen AusfÃ¼hrungen sinngemÃ¤Ã□, dass von einer Unwirksamkeit des Verzichts iS des Â§ 46 Abs 2 SGB I ausgegangen wird, freilich ohne diese Norm zu zitieren. Zumindest fehlt es an einer entsprechenden (die Beteiligten) bindenden Entscheidung des Beklagten. SchlieÃ□lich wurde das Begehren des KlÃ¤gers, seiner VerzichtserklÃ¤rung zu entsprechen (vgl BSG, Urteil vom 27.11.1991 â□□ 4 RA 10/91), gerade nicht verbeschieden, sondern stattdessen die streitgegenstÃ¤ndliche abschlieÃ□ende Feststellung fÃ¼r den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.

Î¶) Ist der Verzicht bereits nach Â§ 46 Abs 2 SGB I unwirksam, kann dahinstehen, ob AnsprÃ¼che auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auf einem einheitlichen Stammrecht beruhen (vgl hierzu BSG, Urteil vom 30.6.2021 â□□ B 4 AS 70/20 R -, Rn 31), wenn sie durch den LeistungstrÃ¤ger fÃ¼r einen Bewilligungszeitraum (vorlÃ¤ufig) festgelegt worden sind.

Î·) Die vorstehenden AusfÃ¼hrungen mÃ¼ssen entsprechend gelten, soweit man den Antrag des KlÃ¤gers vom 18.11.2019, die LeistungsgewÃ¤hrung zum 1.11.2019 zu beenden, als teilweise RÃ¼cknahme des Leistungsantrags vom 17.7.2019 auslegen wollte. Dabei kann es auf die regelmÃ¤Ã□ig zufÃ¤llig eintretende Bestandskraft der (vorlÃ¤ufigen) Leistungsbewilligung zum Zeitpunkt der teilweisen AntragsrÃ¼cknahme nicht ankommen.

(4.) Der Beklagte hat den KlÃ¤ger schlieÃ□lich hinreichend iS des Â§ 41a Abs 3 S 3 SGB II Ã¼ber die Rechtsfolgen mangelhafter Mitwirkung belehrt (vgl dazu BSG, Urteil vom 29.11.2022 â□□ B 4 AS 64/21 R -, Rn 19). Der KlÃ¤ger wurde mehrmals, insbesondere mit Schreiben vom 12.10.2020 sowie mit Schreiben vom 4.11.2020 ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass festgestellt werden muss, dass kein Leistungsanspruch bestand, wenn der KlÃ¤ger die angeforderte Anlage EKS mit abschlieÃ□enden Angaben nicht oder nicht vollstÃ¤ndig vorlegt (und dass das insbesondere bedeutet, dass die im Zeitraum Juli bis Dezember 2019 nur vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen in voller HÃ¶he zu erstatten sind).

(5.) Der KlÃ¤ger hat zumindest fÃ¼r den Zeitraum November und Dezember 2019 jegliche Angaben (im Rahmen der Anlage EKS) zu seinen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ausdrÃ¼cklich verweigert. Soweit im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat die Bereitschaft signalisiert worden ist, Unterlagen

fÃ¼r den Monat November 2019 vorzulegen, fehlen weiter jegliche Angaben und Unterlagen fÃ¼r den Monat Dezember 2019.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, die Zulassung der Revision auf Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG.

Â

Erstellt am: 25.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024